

3. 460. a (3) Nr. 129 S. K.
Kundmachung
der in Laibach bestellten Sanitäts-
Kommission.

Mit dem zur Deffentlichkeit gebrachten Circular vom 24. d. M. hat die in Laibach bestellte Sanitäts-Kommission der Bevölkerung das gegen die Brechruhr einzuhaltende gesundheitliche Verfahren angedeutet.

Die Kommission bringt nun jene Anstalten und Vorkehrungen zur Kenntniß, welche ungeachtet der in Laibach bisher sehr geringen Ausdehnung jener Krankheit zur möglichsten Förderung der Obfürge für die Kranken in der obengenannten Provinzial-Hauptstadt getroffen sind.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß dem Kranken die freie Wahl des Arztes unbenommen sein soll, hat die Kommission die Eintheilung der Stadt in Bezirke mit namentlich dafür bestellten Ärzten und Wundärzten nöthig befunden, um es im Falle eines Umsichgreifens der Brechruhr zunächst der ärmeren Klasse zu ermöglichen, sich rasch den ärztlichen Beistand zu verschaffen.

Die Eintheilung aus dem erwähnten Gesichtspunkte, ist diese:

I. Bezirk St. Florian, dann Rosengasse, Froschplatz, Krenngasse, Karlstädter-Vorstadt, Hühnerdorf und Moorgrund.

Arzt: Herr Dr. und Operateur F. Fuchs, wohnhaft Stadt Nr. 231.

Gehilfen: die Herren Wundärzte Johann Köchl, Stadt Nr. 34, und Lukas Erwerth, im Casino-Gebäude.

II. Bezirk: Die Vorstädte Tirnau und Krakan und die Triester Straße.

Arzt: Hr. Dr. Eduard Colloretto, im Koliseum.

Gehilfe: Herr Wundarzt Anton Wukotitsch, Stadt Nr. 203.

III. Bezirk: Die St. Peters-Vorstadt mit den auslaufenden Gassen Kuththal und Kothgasse.

Ärzte: Herr Dr. Franz Skedl, St. Peters-Vorstadt Nr. 11, Herr Dr. Adolf Eisel, ebenda Nr. 140.

Gehilfe: Herr Wundarzt F. Bess, ebenda Nr. 98.

IV. Bezirk: Die Polana- u. Gradeczký-Vorstadt.

Arzt: Herr Dr. Emil Ritter v. Stöckl, Stadt Nr. 277.

Gehilfen: Die Herren Wundärzte Matthäus Finz, Stadt Nr. 311 und Sebastian Rogel, Wassergasse Nr. 2.

V. Bezirk die Gradiska- und Kapuziner-Vorstadt sammt dem übrigen Theile der Stadt.

Ärzte: Herr Dr. F. Schiffer Stadt Nr. 239 und Herr Dr. Johann Pleiweiß Stadt Nr. 260.

Gehilfe: Herr Wundarzt Andreas Gregoritsch, Kapuziner-Vorstadt Nr. 52.

Ueberhaupt aber darf die Bevölkerung des festen Vertrauens sein, daß ihr die ärztliche Hilfe allenthalben rasch und nachhaltig, ohne ängstliche Rücksicht auf diese Eintheilung, von Seite des gesammten ärztlichen Personals zu Theil werden wird.

Bei eintretendem Bedarfe wird der Stadtmagistrat Fahrgelegenheiten in zureichender Zahl dem ärztlichen Personale zur Verfügung stellen.

Der herbeigeholte Arzt hat zu beurtheilen, ob der Kranke daheim genügende Pflege hat oder nicht; im letzteren Falle hat die Behandlung im Spital einzutreten und der Magistrat hat die Obfürge für genügende Tragbetten und Senften zur Uebertragung der Kranken in das Spital übernommen; — die Ärzte aber werden mit vorgedruckten Anweisungen auf diese Transport-

mittel versehen, so, daß gegen Verzögerung vorgebaut ist.

Krankenwärter und Wärterinnen, zwar zunächst nur für den Fall einer größeren Spitalbelegung in Reserve gestellt, werden bei der Spital-Verwaltung in Vorrück genommen und können da auch von Privaten insoweit gedungen werden, als der Spitalsbedarf dabei nicht bloßgestellt wird.

Für Diejenigen der ärmeren Klasse, deren Behandlung in ihren Wohnungen thunlich ist, werden die Ärzte die Rezepte in rationem pauperum ausstellen, und es ist durch ein magistratisches Umlaufschreiben an die Apotheken dafür gesorgt, daß über solche Rezepte, an denen Namen und Wohnort des Kranken angemerkt zu werden hat, ohne vorausgehende Prüfung und ämtliche Anweisung, somit ohne Verschub die Arzneien unentgeltlich verabfolgt werden, indem etwaige Zweifel über die Dürftigkeit der nachträglichen Austragung vorbehalten bleiben.

Endlich sind die Ärzte ermächtigt, den an der Brechruhr Erkrankten und den Rekonvaleszirenden der dürftigen Klasse, bei erkanntem Bedarfe, Anweisungen auf die benötigten Nahrungsmittel zu geben, welche der Stadtmagistrat realisiren wird.

Laibach am 31. Juli 1855.

Von der in Laibach bestellten Sanitäts-Kommission.

Andreas Graf v. Hohenwart m. p.,
 k. k. Hofrath, als Kommissions-Präsident.

3. 470. a (1) Nr. 13383, ad 613 - C
Konkurrenz-Kundmachung

der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter des Küstenlandes.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 7. I. M., 3. 7538, zur Ausbülfe bei den hiesigen gemischten Bezirksämtern die Aufnahme von 12 Konzeptdiurnisten bewilligt, zu welchen provisorischen Stellen hie-mit die öffentliche Aufforderung ergeht.

Diese Konzeptdiurnisten werden für die Dauer des strengsten Bedarfs, und zwar vorläufig auf 3 Monate, aus der Klasse der theils schon geprüften theils noch in der Praxis befindlichen Advokaten-Kandidaten aufgenommen und erhalten ein Verwendungspauschale monatlicher 45 fl., welches bei besonders eifriger Dienstleistung auf 50 fl. bis 55 fl. erhöht werden kann.

Außerdem wird ihnen die Vergütung der einfachen Reisekosten nach dem Orte ihrer Bestimmung zugestanden.

Die Bewerber haben ihre bezüglichen Gesuche bis 15. k. M. August bei der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Triest einzubringen, und darin die bereits abgelegte Advokaten-Prüfung, oder eine bei einem Advokaten bestandene längere Praxis, dann ihre Sprachkenntnisse, ihren unbescholtenen Lebenswandel nachzuweisen, und nebstbei anzugeben, ob und mit welchen Beamten der Bezirksämter im Küstenlande sie verwandt oder verschwägert sind.

Triest am 30. Juli 1855.

3. 471. a (1) Nr. 17241.
Konkurrenz-Kundmachung.

Im Status der k. k. steirisch-illirischen küstenländischen Finanz-Landes-Direktion ist eine Finanz-Konzipistenstelle der Gehaltsklasse jährlicher 600 fl. definitiv zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder für den vorausgesehenen Fall der Erledigung um eine Konzipisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. oder 500 fl. bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisungen:

- a) über ihr Lebensalter, ihr Religionsbekenntniß, dann den ledigen oder verheiratheten Stand;
- b) über ihre bisherige Dienstleistung, und an den Tag gelegte moralische und politische Haltung;
- c) über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien und die mit entsprechendem Erfolge abgelegte gefällsbergergerichtliche Prüfung;
- d) über ihre Sprachkenntnisse;

bis längstens 23. August 1855 im vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in dem Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten und Krain.
 Graz am 1. August 1855.

3. 472. a (1) Nr. 16043.
Konkurrenz-Kundmachung

zur Lieferung des Bedarfs an unbedrucktem, als Kanzlei- und Schreibmateriale erforderlichen Papiers, für die k. k. steirisch-illirisch-küstenländische Finanz-Landes-Direktion und ihre Unterbehörden in Steiermark, Krain und Kärnten.

Am 29. August 1855, Vormittags um 9 Uhr wird in dem Amtsgebäude der k. k. steirisch-illirisch-küstenländ. Finanz-Landes-Direktion zu Graz in der zweiten Sackgasse Nr. 249, eine öffentliche Abminderungs-Verhandlung zur Sicherstellung des Bedarfs an unbedruckten, als Kanzlei- und Schreibmateriale erforderlichen Papiergattungen für diese k. k. Finanz-Landes-Direktion und die von ihr mit unbedruckten Papier zu betheiligenden Unterbehörden in Steiermark, Kärnten und Krain, und nach Umständen für die k. k. Steuerrichtung für Kärnten und ihre Unterbehörden abgehalten werden.

Der beiläufige einjährige Bedarf dürfte sich auf:

- 3 Rieß Couvertpapier,
- 115 » blaues Mittel-Konzeptpapier,
- 177 » sogenanntes Johann-Kanzleipapier,
- 12 » Groß-Kanzleipapier,
- 4 » Klein-Median-Papier
- 6 » Groß-Median-Papier,
- 1 » Groß-Regal-Papier,
- 10 » Packpapier,
- 28 » Postpapier,
- 6 » Fließpapier.

Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Papiers werde bestellt und abgenommen werden.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht ob sie größer oder geringer als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf der Grundlage der Lieferungs-Bedingungen zu erfüllen und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungs-Anspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfanges der Bestellungen und des Bezuges zu erheben.

Mit Ausnahme des blauen Mittel-Konzept- und des Johann-Kanzlei-Papiers, welche beide Gattungen geschöpftes Papier sein müssen, wird sich durchwegs Maschinen-Papier bedungen.

Der Ersteher hat nach Maßgabe der zergliederten Bestimmungen der von ihm einzusehenden Vizitations- und Vertragsbedingungen die Bestellungen zu Graz, Klagenfurt, Laibach, so wie es jedesmal gefordert wird, auszuführen, und an jenen dieser Orte, wo er nicht selbst den dauernden Wohnort hat, auf seine Gefahr und Kosten Bestelle zu benennen, mit denen die bestellende Behörde in unmittelbare Berührung treten kann.

Der Abminderungs-Verhandlung werden die in den Vizitations-Bedingnissen detaillirten Preise

zum Grunde gelegt, und nebst den bei dieser Verhandlung zu machenden mündlichen Anboten werden auch schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen.

Zur mündlichen Verhandlung wie auch als schriftlicher Differenz wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu einem Unternehmen dieser Art geeignet ist, nur muß jeder Lieferungs-lustige insofern er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Kautionsgeld (Badium) mit fünfzig Gulden Conv. Münze in Bairem der Lizitations-Kommission erlegen, oder über dessen Ertrag sich mit dem Depositenscheine einer k. k. Landeshauptkasse oder k. k. Sammlungs- oder Bezirkskasse ausweisen; jedes schriftliche Offerat aber muß mit der Quittung über ein in solcher Art bestelltes Depositum belegt sein.

Der Ersteher hat die Erfüllung der eingegangenen Vertrags-Verbindlichkeiten durch eine mit zehn Prozenten des Entstehungsbetrages zu leistende Kaution sicherzustellen.

Offerte müssen bestimmt und deutlich, und ohne Beziehung auf andere Angebote abgefaßt sein, den Anbot zergliedert in Ziffern und Buchstaben enthalten. — Der Differenz hat darin zu erklären, daß er die Vertragsbedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Die Offerte sind von den Differenzen eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort zu unterschreiben, und insofern der Differenz nicht in der Provinz domiciliert, muß die Unterschrift vorschristsmäßig legalisirt sein.

Die Eignung der Lieferungs-lustigen zur Einhaltung des Unternehmens, insofern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel ist, muß auf legale Art ausgewiesen werden.

Die Offerte haben die Ueberschrift zu enthalten: „Offerat zur Lieferung des Bedarfs an unbedruckten Papiergattungen für die k. k. steier.-illhr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion.“

Derlei Offerte sind längstens bis 29. August 1855 Mittags 12 Uhr im Präsidial-Bureau der k. k. steier.-illhr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion versiegelt einzureichen.

Offerte, deren Inhalt Zweifel Raum gibt, welche nicht ganz deutlich und bestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Angebote oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten, denen irgend ein Erforderniß mangelt, wie auch jene, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht worden, bleiben unberücksichtigt.

Bei gleichen Anboten hat der bei der mündlichen Verhandlung verbliebene Mindestbietende vor dem schriftlichen Differenzen den Vorzug.

Zwischen zwei ganz gleichen schriftlichen Differenzen entscheidet das Loos.

Die schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Abminderungs-Verhandlung in Gegenwart aller Lizitanten eröffnet.

Die Lieferung wird auf zwei nach einander folgende Verwaltungsjahre, nämlich 1856 und 1857 ausgeschrieben.

Der mündliche Ersteher bleibt von dem Zeitpunkte der geschlossenen mündlichen Absteigerung, der schriftliche Differenz von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Offerates für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der Finanz-Verwaltung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die Ratifikation des Angebotes bekannt gemacht wird, und sie ist in dieser Beziehung an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzte Frist zur Annahme eines Versprechens nicht gebunden.

Das Badium des Erstehers wird zurückbehalten, und in die zu leistende Kaution eingerechnet; die baren Badien der andern mündlichen Lizitanten werden gleich nach geschlossener Lizitation zurückgestellt; die Flüssigmachung der bei Staatskassen erlegten Badien und des etwa den schriftlichen Differenzen beigelegten baren Geldes erfolgt gleichzeitig mit dem Beschlusse über den Erfolg der Verhandlung.

Die zergliederten näheren Lizitations- und Kontrakt-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Finanz-Landes-

Direktions-Deponaten zu Graz, Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck, Triest, Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt, wie auch bei den k. k. Finanz-Präfecturen zu Mailand und Venedig, dann bei den Kameral-Bezirks-Verwaltungen in Steiermark, Krain und Kärnten vorläufig eingesehen werden.

Uebrigens werden dieselben auch bei der Abminderungs-Verhandlung öffentlich verlesen werden.

Von der k. k. steier.-illhr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 28. Juli 1855.

3. 467. a (1) Nr. 1496, ad 4909.
K u n d m a c h u n g.

Laut Konkurs-Kundmachung der k. k. Postdirektion in Pesth vom 22. Juli 1855, sind bei dem dortigen Postamte drei Akzessistenstellen, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Kautionleistung im Betrage von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der Sprach- und Postmanipulationskenntnisse bis zum 6. August 1855 im vorgeschriebenen Wege bei der genannten Postdirektion einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchem Postbeamten dieses Bezirkes sie verwandt oder verschwägert sind.

Triest am 30. Juli 1855.

3. 1190. (1) Nr. 4937.
E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Agram wird bekannt gemacht, es sei am 24. Oktober 1854 Frau Margaretha Götz, Witwe des verstorbenen Tischlermeisters Georg Götz zu Agram, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher sie ihre Anverwandten im Herzogthum Krain zu Erben einsetzte. Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser Anverwandten unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem untengesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit dem für sie aufgestellten Kurator Herrn Anton Sučić, Advokaten zu Agram, abgehandelt werden würde.

Agram am 18. Juli 1855.

3. 1174. a (2) Nr. 4066.
B e k a n n m a c h u n g.

Von Seite dieses k. k. Landesgerichtes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es sei Gregor Boschizh, vulgo Matiaschov, Inwohner zu Sauragh des Bezirkes Idria, mit dießgerichtlichem Beschlusse ddo. 17. April d. J., 3. 1916, wegen Verbrechens des Diebstahls in Anklagestand verlegt worden, und nun daran, das weitere Strafverfahren mit ihm vorschristsmäßig durchzuführen, hat sich aber trotz seines dießfälligen Gelobnisses von seiner Heimath unbekannt wohin entfernt.

Derselbe ist 41 Jahre alt, katholisch, verheiratet, 5 Schuh groß, mittelstark, länglichen Angesichtes, gesunder Gesichtsfarbe, etwas grauer Kopshaare, brauner Augenbrauen, grauer Augen, hoher Stirn, proportionirter Nase, Lippen und Mund, braunen Bartes, runden Kinnes, und ohne besondere Kennzeichen, hat gute dicke Zähne und spricht bloß die slavische Sprache in der dießländigen Mundart.

Gekleidet ist er nach Art der G. birgswohner aus der Idrianer Gegend.

Sämmtliche Gerichts- und Sicherheitsbehörden, die k. k. Gendarmerie und sonstige Sicherheitsorgane wollen auf diesen Gregor Boschizh invigiliren, und ihn im Betretungsfalle in das dießgerichtliche Inquisitionshaus einliefern.

k. k. Landesgericht Laibach am 17. Juli 1855.

3. 1175. (2) Nr. 4687.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Eheleuten Anton und Maria Hotschevar, so wie ihrem Sohne Michael Hotschevar, und deren unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Jakob Teralla und die Eheleute August und

Gertraud Jak eine Klage auf Eröffnung der bei dem vorbestandenen magistratlichen Grundbuche in Rakova Jeuscha liegenden $\frac{1}{3}$ Gemeintheile eingebracht und um solches Erkenntniß gebeten, worüber die Tagsatzung vor diesem Gerichte auf den 5. November l. J. um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Anton, Maria und Michael Hotschevar, oder deren Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Rak als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die vorbenannten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Rak ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 24. Juli 1855.

3. 1152. (3) Nr. 1451.
E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Franz Petzke von Altenmarkt, gegen Andreas Meden von Besulak, wegen dem Ersten schuldigen 31 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Thurnlak sub Rekt. Nr. 461 vorkommenden Realität in Besulak, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1033 fl. M. M. gewilligt, und zur Vornahme derselben im Gerichtssitze die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juli, auf den 7. August und auf den 7. September l. J., jedesmal Vormittag 9—12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten auf den 7. September l. J. angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 20. März 1855.

3. 3971.
Zum ersten Termine ist kein Kauflustiger erschienen.

k. k. Bezirksgericht Planina am 17. Juli 1855.

3. 1167. (3) Nr. 2301.
E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Josef Piller von Laibach, gegen Franz Terina, Georg Maulschen Vermögensüberhaber zu Voitsch, wegen aus dem Urtheile vom 28. März 1854, 3. 2941, schuldigen 60 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Voitsch sub Rekt. Nr. 161, Urb. Nr. 53 vorkommenden Dreiteilhube in Voitsch Konfr. Nr. 103, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3950 fl. M. M. gewilligt, und zur Vornahme derselben in Voitsch die Feilbietungstagsatzungen auf den 5. Juli, auf den 6. August und auf den 6. September l. J., jedesmal Vormittag 10—12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten auf den 6. September angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 16. April 1855.

3. 3781.
Beim ersten Feilbietungstermine ist kein Kauflustiger erschienen, so wird zum zweiten auf den 6. August l. J. geschritten.

k. k. Bezirksgericht Planina am 6. Juli 1855.